

Schleswig-Holstein

Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – **Die PARTEI**

14. August 2022 (Beschlussdatum)

§ 1 Zweck und Name

- (1) **Die PARTEI** ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt **Die PARTEI** entschieden ab.
- (2) Die Bundespartei führt den Namen "Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative" und die Kurzbezeichnung "**Die PARTEI**". Das Wort "**PARTEI**" steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.
- (3) Der Landesverband Schleswig-Holstein führt den Namen "Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Landesverband Schleswig-Holstein" und die Kurzbezeichnungen "Die PARTEI Schleswig-Holstein" oder "Die PARTEI (SH)".
- (4) Der Sitz des Landesverbandes ist Neumünster.
- (5) Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der **PARTEI** richtet sich nach der Satzung des Bundesverbandes.

§ 3 Ordnungsmaßnamen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Grundsätze oder gegen die Ordnung der **PARTEI** und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 1. Verwarnung
 - 2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden
 - 3. Enthebung von einem Parteiamt
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, gegen Grundsätze oder gegen die Ordnung der **PARTEI** und fügt ihr damit Schaden zu, kann der Landes**PARTEI**tag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 1. Auflösung
 - 2. Amtsenthebung gewählter Organe
 - 3. Verwarnung
- (3) Der Beschluss über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 3 (1) dieser Satzung muss einstimmig fallen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, die von der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme betroffen wären, sind von der Beratung und dem Beschluss im Vorstand ausgeschlossen.
- (5) Verhängte Ordnungsmaßnahmen sind mit einem kurzen Bericht unmittelbar schriftlich dem Landesschiedsgericht anzuzeigen.
- (6) Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen sind an das Landesschiedsgericht zu richten.
- (7) Es gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes, der Satzung des Bundesverbandes sowie des Parteiengesetzes. Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Gliederung

- (1) In Schleswig-Holstein erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in
 - 1. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.
 - 2. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines Landkreises oder innerhalb einer kreisfreien Stadt.
- (2) Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.
- (3) Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 5 Organe

- (1) Organe sind der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, der Landes**PARTEI**tag, die Landesantidiskriminierungskommission und die Gründungsversammlung.
- (2) Der Landesvorstand vertritt **Die PARTEI** in Schleswig-Holstein nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
- (3) Dem Landesvorstand gehören neun Mitglieder an:
 - 1. Ein*e Vorsitzende*r,
 - 2. ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r,
 - 3. ein*e Schatzmeister*in,
 - 4. ein*e Generalsekretär*in,
 - 5. ein*e politische*r Geschäftsführer*in,
 - 6. ein*e Zentralinspektor*in,
 - 7. ein*e Politkommissar*in,
 - 8. ein*e Propagandalf*in und
 - 9. ein*e stellvertretende*r Schatzmeister*in.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landes **PARTEI**tag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der/dem Landesvorsitzenden oder bei deren/dessen

- Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (6) Der Landesvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung zur Festlegung von Tätigkeitsbereichen und bestimmt Mitglieder aus den Reihen des Landesvorstandes, welche die Führung des Bankkontos der **PARTEI** übernehmen und gegenüber Finanzinstituten als wirtschaftlich Berechtigte auftreten.
- (7) Sofern ein Vorstandsmitglied nach § 5 Abs. 3 aus dem Amt scheidet, kann diese Person auf Beschluss des Landes**PARTEI**tags dem neuen Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht angehören.
- (8) Auf Antrag eines Fünftels der **PARTEI**mitglieder in Schleswig-Holstein kann der Landesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (9) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landes**PARTEI**tages bzw. der Gründungsversammlung.
- (10) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 23. April 2009.
- (11) Das Landesschiedsgericht wird vom LandesPARTEItag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Grundlage ist die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts. Es werden drei Richter*innen und vier Vertreter*innen gewählt. Die Reihenfolge der Ersatzrichter*innen regelt das Landesschiedsgericht in seiner Landesschiedsgerichtsordnung. Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts wird als Gerichtspräsident*in bezeichnet.
- (12) Die Landesantidiskriminierungskommission wird vom Landes PARTEI tag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, ist geschlechterparitätisch zu besetzen und fungiert als Schlichtungskommission und zentrale Anlaufstelle für vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten der Mitglieder der PARTEI im Falle von Diskriminierung, Sexismus, Menschenfeindlichkeit, Belästigung und allen weiteren Vorkommnissen, die gegen die Grundsätze der PARTEI verstoßen. Die Mitglieder der

Landesantidiskriminierungskommission sollen nicht zugleich Mitglied im Landesvorstand oder Landesschiedsgericht sein.

§ 6 Landes PARTEItag

- (1) Der Landes**PARTEI**tag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landes PARTEItag wird von der/dem Landesvorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Der Landes PARTEItag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom PARTEItag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle **PARTEI**mitglieder mit dauerhaftem Wohnsitz in Schleswig-Holstein.
- (5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Antragsberechtigt sind alle **PARTEI**mitglieder mit dauerhaftem Wohnsitz in Schleswig-Holstein.
- (7) Alle Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn des Landes**PARTEI**tags beim Landesvorstand einzureichen und von diesem zeitnah im Wortlaut zu veröffentlichen.

§ 7 Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung und dieser Landessatzung.
- (2) Landeslisten- und Wahlkreisbewerber*innen sollen ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein bzw. im Wahlkreis haben.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landes**PARTEI**tages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der **PARTEI**mitglieder in Schleswig-Holstein erfolgen.
- (2) Die Zustimmung des Bundes**PARTEI**tages ist einzuholen.

§ 9 Parteiämter und Erstattungen

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt der Landes**PARTEI**tag mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landes**PARTEI**tages beim Landesvorstand eingegangen sind.